

Leitliniengerechte Umsetzung von Arbeits- und Gesundheitsschutz

Qualitätsanspruch zum Arbeits- und Gesundheitsschutzes wird konkret – Leitlinien der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zeigen Regeln zur Organisation des Arbeitsschutzes und zur Gefährdungsbeurteilung

Eine gute Arbeitsschutzorganisation spart Zeit und Kosten. Leitlinien der Behörden und der Unfallversicherungsträger (GDA) geben eine Orientierung für den Arbeitgeber.

Bereits mit Inkrafttreten der „DGUV Vorschrift 2“ zum 01. Januar 2011 wurden neue Mindestanforderungen zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz festgelegt. Aufgabenfelder zur Grundbetreuung der DGUV Vorschrift 2 fordern die Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung und die Schaffung einer Arbeitsschutzorganisation. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmediziner haben den Arbeitgeber dahingehend zu beraten. Zur Orientierung hat die GDA (Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie) Leitlinien entwickelt, die nicht nur die Systematisierung der Kontrolle durch die Behörde ermöglicht, sondern auch ein nützliches Dokument für den Arbeitgeber ist.

Die Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz werden konkret. Leistungsorientierter Ansatz steht im Mittelpunkt der Anforderung

Spätestens seit Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 steht eine qualitätsorientierte Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und durch den Betriebsarzt/Arbeitsmediziner im Vordergrund. Die Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung werden auf der Grundlage detaillierter Kataloge ermittelt (Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung). Daraus lassen sich der notwendige Zeitaufwand und die personellen Ressourcen für den Betrieb ableiten. Anstelle der Vorgabe starrer Einsatzzeiten wird der Betreuungsumfang maßgeblich durch die betriebsin-

dividuelle Gefährdungssituation und Bedarfslage bestimmt und weitgehend durch Leistungskataloge beschrieben.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes stehen im Fokus

Für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung gibt die DGUV Vorschrift 2 bereits in der Grundbetreuung Aufgabenfelder zur Implementierung der Gefährdungsbeurteilung und Schaffung einer Arbeitsschutzorganisation vor.

Eine Organisation im Arbeitsschutz bedeutet die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Gestaltung einer Politik zur Vermeidung von Unfällen und gesundheitsschädlichen Einflüssen im Unternehmen, Ermittlung von Kennzahlen und Schaffung einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation zur qualitativen Durchführung der geforderten Gefährdungsbeurteilungen und Beurteilung der Risikofaktoren.

Dieser Ansatz fördert die aktive Auseinandersetzung mit dem Arbeitsschutz. Er erfordert einen kontinuierlichen Dialog zwischen Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Praxisinhaber.

Dabei stehen folgende inhaltliche Aspekte zur Betreuung im Mittelpunkt:

1. Arbeitsschutzorganisation
2. Gefährdungsbeurteilung
3. Qualität der Arbeit

1. Arbeitsschutzorganisation

Die Arbeitsmediziner und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben nach DGUV Vorschrift 2 beratende, mitwirkende und unterstützende Leistungen zu erfüllen. Die Aufgabenfelder der DGUV Vorschrift 2 zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung zeigen im Detail die Leistungskriterien an.

Aufgabenfelder der Grundbetreuung:

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention

3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
5. Untersuchungen nach eingetretenen Ereignissen
6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen sowie Beschäftigten
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
8. Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
9. Selbstorganisation

Die eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben und Anforderungen obliegen weiterhin der Verantwortlichkeit des Unternehmers.

Genau an diesem Punkt zeichnet sich für den Unternehmer die Realisierung seiner Grundpflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz ab:

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
 2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
- (3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

Da dem Unternehmer die Aufgabe obliegt, unter Berücksichtigung der fachlichen Beratung aller Präventionsakteure, die Leistungen zur Betreuung am tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Betriebs festzulegen, ist es im Hinblick der unternehmerischen Verantwortung und des damit verbundenen Risikos ratsam, eine regelmäßige Prüfung der Dienstleistungsqualität (z.B. Arbeitsmediziner und Fachkraft für Arbeitssicherheit) im Rahmen der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation vorzusehen.

Die DGUV V 2 als unternehmerisches Werkzeug zur Regelung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes

In der von Politik und Arbeitsschutzexperten postulierten Konzeptanforderung an die Grundbetreuung und an den betriebspezifischer Teil der Betreuung ist implizit eine Erkennung zur Realisierung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz enthalten.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;

8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Arbeitsschutzpolitik, Arbeitsgestaltung, Ziele, Schutzmaßnahmen, präventive Gestaltung der Arbeit.

Dies umfasst, entsprechend dem aktuellen Managementverständnis, eine Arbeitschutzorganisation, die auf einen ständigen Verbesserungsprozess des Arbeitsschutzes ausgerichtet ist.

Leistungen zur Abbildung einer Arbeitsschutzorganisation mit Blick auf die behördliche Systemkontrolle

Die behördliche Systemkontrolle stellt das Instrumentarium dar, mit dem die zuständige Arbeitsschutzbehörde das Vorhandensein und das Funktionieren einer Arbeitsschutzorganisation hinsichtlich ihrer Eignung im Sinne des § 3 ArbSchG überprüft. Werden Defizite festgestellt, wirkt die zuständige Arbeitsschutzbehörde auf eine geeignete betriebliche Organisation hin.

Die Beratung zur und die Überwachung der Arbeitsschutzorganisation müssen hiernach die Arbeitsschutzstrukturen (Aufbauorganisation) und die für den Arbeitsschutz wesentlichen Abläufe einer Organisation (Ablauforganisation) umfassen.

In 15 Elementen werden die rechtlichen Verpflichtungen der Betriebe zur Arbeitsschutzorganisation konkretisiert und erläutert. Sie definieren damit auch den Kernbereich der Beratungs- und Überwachungstätigkeit der Aufsichtsdienste

Der Mindestprüfumfang umfasst die Elemente 1 bis 6. Die Elemente 7 bis 15 beschreiben ergänzende Anforderungen, die je nach betrieblicher Situation oder Anlass zusätzlich angewendet werden können.

15 Elemente der Beratung und Überwachung

Mindestprüfumfang:

1. Verantwortung und Aufgabenübertragung

2. Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung
3. Erfüllung der Organisationspflichten aus dem ASiG
4. Sicherstellung notwendiger Qualifikationen für den Arbeitsschutz bei Führungskräften, Funktionsträgern und Beschäftigten mit bestimmten Aufgaben
5. Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
6. Geeignete Regelungen für die Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen

Ergänzende Prüfelemente:

7. Umgang mit behördlichen Auflagen, z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Besichtigungsschreiben
8. Handhabung der Rechtsvorschriften sowie des technischen und betrieblichen Regelwerks, insbesondere bei Änderungen der Rechtsvorschriften
9. Einbeziehung der besonderen Funktionsträger
10. Kommunikation des Arbeitsschutzes
11. Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge
12. Regelungen zur Planung und Beschaffung
13. Information und Einbindung von Fremdfirmen
14. Integration von zeitlich befristet Beschäftigten (z. B. Zeitarbeitnehmer, Praktikanten)
15. Organisation von Notfallmaßnahmen/ Erste Hilfe

2. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist der entscheidende Maßstab der Betreuungsleistungen.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber dazu, für alle Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist unabhängig von der Beschäftigtenzahl.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist die wesentliche Grundlage für den betrieblichen Arbeitsschutz und nimmt, neben der Organisation zum Arbeitsschutz, eine zentrale Rolle ein. Durch die Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer zu ergreifen.

Die Orientierung bei der Gefährdungsbeurteilung erfolgt an sogenannten Gefährdungsfaktoren, denen wiederum Gefährdungsmerkmale zugeordnet sind.

Gefährdungsfaktoren

Gefährdungsfaktoren sind Gruppen von Gefährdungen, die durch gleichartige Gefahrenquellen oder Wirkungsqualitäten gekennzeichnet sind. Die folgende Liste enthält Gefährdungsfaktoren, die bei der Arbeit auftreten können:

1. Mechanische Gefährdungen
2. Elektrische Gefährdungen
3. Gefahrstoffe
4. Biologische Arbeitsstoffe
5. Brand- und Explosionsgefährdungen
6. Thermische Gefährdungen
7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen
 9. Physische Belastung/Arbeitsschwere
 10. Psychische Faktoren
 11. Sonstige Gefährdungen
- Den jeweiligen Gefährdungsfaktoren sind Gefährdungsmerkmale zugeordnet

Der Arbeitgeber oder dessen Erfüllungshilfe (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Arbeitsmediziner) hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Die GDA-Leitlinie zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Die Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation ist ein wesentliches Element bei der Erreichung des übergeordneten Ziels der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizient und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.

Die systematische Durchführung bzw. Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung ist die Basis für eine wirksame Prävention arbeitsbedingter Unfall- und Gesundheitsgefahren. Folgende Grundsätze sind dabei zu wahren:

- Personengruppen und Betriebszustände wurden berücksichtigt.

- Die Gefährdungen wurden vollständig ermittelt.
- Die Gefährdungen sind rechtzeitig, vollständig und richtig beurteilt.
- Die Maßnahmen wurden entsprechend der Rangfolge (T-O-P) festgelegt.
- Die Umsetzungsmodalitäten der Maßnahmen sind ersichtlich.
- Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen überprüft.
- Regelungen und das Ergebnis der GB werden dokumentiert.
- Die Beurteilung der Gefährdungen wird bei geänderten Betriebsbedingungen angepasst.
- Die Grundlage der GB bilden die aktuellen Rechtsvorschriften.
- Hinweise der Arbeitsschutzakteure und Beschäftigten zu Sicherheit und Gesundheitsschutz wurden beachtet.

Bei der Bewertung der Gefährdungsbeurteilung durch die zuständige Behörde sind drei Fälle zu unterscheiden:

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.
- 4.2 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt.
- 4.3 Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt.

3. Qualität der Arbeit

Es ist leicht erkennbar, dass das Qualitätsmanagement mit seinen Vorgaben zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess (PDCA) die Anforderungen an das Verfahren zur Gefährdungsbeurteilungen sinniger Weise beeinflusst.

Die Festlegung von Inhalt und Form der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung ist in erster Linie Aufgabe des Unternehmers.

Bei der Ermittlung stehen somit auch die Leistungen im Vordergrund, die in Eigenverantwortung des Betriebs aufgeteilt und vereinbart werden müssen.

Des Weiteren sind die Betreuungsleistungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Arbeitsmediziners konkret festzulegen was durchaus anspruchsvoll ist und erfahrungsgemäß bis zu einem Betreuungsjahr einnehmen kann.

Es ist zu beachten, dass die Anforderungen zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Beratung nicht nur in einer Anlage im Vertrag mit den Inhalten der DGUV Vorschrift 2 übereinstimmen, sondern auch in der Abbildung der Leistungen. (Prozessablauf, Verfahrensbeschreibung, Übereinstimmung der praktischen Betreuung mit den Kriterien der DGUV Vorschrift 2)

Eine Zuständigkeits- und Verantwortungsmatrix in Bezug auf die Grundbetreuung zur DGUV Vorschrift 2 gibt bereits im Vorfeld eine Erkenntnis über die Qualität der Dienstleistung.

Ob eine qualitativ geeignete Arbeitsschutzorganisation im Unternehmen vorhanden ist kann mit dem GDA-ORGACHECK schnell überprüft werden. (www.gda-orga-check.de/daten/gda/index.htm)

Und die Qualität der Gefährdungsbeurteilung? Ist die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert, sind Bearbeitungsstand sowie die Ergebnisse aus den Gefährdungsmerkmalen sowie Aktualität der Maßnahmen und die Verbesserungspotenziale (wer macht was, wie und wo?) bekannt und auch die Wirkungskontrolle durchgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass die Gefährdungsbeurteilung von der Behörde und vom Unfallversicherungsträger für angemessen durchgeführt erklärt wird.

Grundsätzlich gilt: Erst die Angabe des jeweiligen Erfüllungszustandes sowie die Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten schafft Transparenz über die Leistung und Qualität der Arbeit.



Dr.-Ing. Martin F. Bozenhardt, MBA

Lindau
kontakt@economed.de
www.economed.de

Von diesen Rahmenverträgen können Sie als BDR-Mitglied profitieren
Qualitätsmanagement (einschließlich Arbeitsschutz)
Anbieter Dr. Starke Managementsysteme / EconoMed Management
LINK www.radiologenverband.de/
#mitglied-werden – Übersicht der Rahmenverträge